



**Deutsches
Rotes
Kreuz**



Nutzungsvertrag

zwischen

der Stadt Kroppenstedt

vertreten durch den Bürgermeister,
Am Markt 1 in 39397 Kroppenstedt
-nachfolgend Stadt-

und

DRK-Kreisverband Wanzleben e.V.,

vertreten durch den Geschäftsführer,
Lindenpromenade 14, 39164 Wanzleben-Börde
-nachfolgend DRK-

§ 1 Vertragszweck

- (1) Die Stadt als Eigentümerin überlässt dem DRK das Gebäude auf dem Flurstück 381/101, Flur 9 mit einer Größe von 449 m² (Am Turnplatz 1, 39397 Kroppenstedt) zur Nutzung als Mehrgenerationenhaus.

§ 2 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag beginnt am **01.01.2024** und endet am **31.12.2033**.
- (2) Dieser Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich zum Jahresende gekündigt wird.
- (3) Die Stadt kann bei zweckentfremdeter Nutzung ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag kündigen.

§ 3 Rechte und Pflichten DRK

- (1) Das DRK verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Gebäudes und übernimmt die Pflege der Außenanlagen.

- (2) Das DRK erhält für die Nutzungszeit sämtliche notwendigen Schlüssel. Zweit-
schlüssel sind im Besitz des Eigentümers.
- (3) Das DRK trägt die laufenden Kosten für das Mehrgenerationenhaus. Dazu gehören
die Betriebskosten sowie die Inhalts- und Haftpflichtversicherung.
- (4) Das DRK ist berechtigt, die Räume des Mehrgenerationenhauses natürlichen oder
juristischen Personen zur befristeten Nutzung zu überlassen (Untervermietung).
- (5) Für Unfälle, Personen- oder Sachschäden, die sich aus der Benutzung des Mehr-
generationenhauses durch das DRK ergeben, haftet dieses im Rahmen seiner
Haftpflicht.
- (6) Bauliche Veränderungen am Mehrgenerationenhaus durch das DRK bedürfen der
Zustimmung der Stadt.
- (7) Das DRK erhält das Recht zur öffentlichen Darstellung seines Verbandssymbolen
am Gebäude.

§ 4 Rechte und Pflichten Stadt

- (1) Die Stadt überlässt dem DRK das Gebäude gemäß § 1 Absatz 1 mietfrei.
- (2) Die Stadt trägt die Investitions- und Instandhaltungskosten sowie die Gebäudever-
sicherung für das Mehrgenerationenhaus.
- (3) Die Stadt beteiligt sich mit einem jährlich (möglichst im November des laufenden
Jahres für das Folgejahr) zu verhandelnden Zuschuss an den Betriebskosten (siehe
§ 3 Absatz 3). Dieser Zuschuss soll sich an 70 von hundert orientieren.
- (4) Die Stadt oder deren Beauftragte haben das Recht, zu jeder Zeit, auch in Ab-
wesenheit des DRK, das Nutzungsgelände auf den vertragsgemäßen Zustand zu
prüfen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Veränderungen oder Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Kroppenstedt, den

.....
Joachim Willamowski
Bürgermeister
Stadt Kroppenstedt

.....
Guido Fellgiebel
Geschäftsführer
DRK-Kreisverband Wanzleben e.V.